

16146/AB
vom 19.12.2023 zu 16704/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.760.045

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16704/J-NR/2023 betreffend Linksextreme „Kritische Einführungstage“ der ÖH Uni Wien, die die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen am 19. Oktober 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Inwiefern sind linksextreme Vernetzungstreffen wie die „Kritischen Einführungstage“ von den Aufgaben der ÖH nach § 4 HSG 14 „[...] Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder [...]“ umfasst?*
- *Wird es seitens Ihres Ministeriums eine rechtliche Prüfung geben, ob diese Serie linksextremer Vernetzungstreffen tatsächlich im Sinne des § 4 HSG 14 ist?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche allgemeinen und studienbezogenen Interessen werden durch die Abhaltung einer „Linken Messe“, die von der ÖH als „(Anti-)Nationalfeiertag“ propagiert wird, vertreten?*
- *Können Sie ausschließen, dass direkte Förderung des Ministeriums für derartige Vernetzungstreffen verwendet werden?*
- *Wann wurden dem BMBWF als Aufsichtsorgan die entsprechenden Beschlüsse betreffend der in der Begründung verlinkten Veranstaltungen im Rahmen der „Kritischen Einführungstage“ übermittelt?*
- *Wurden seitens des BMBWF diese Beschlüsse gem § 63 Abs 3 HSG 14 dahingehend überprüft, ob sie insbesondere im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen stehen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

b. Wenn nein, ist eine Überprüfung aufgrund der aus der Anfrage hervorgehenden Informationen nun geplant?

c. Wenn ja, warum wurde(n) der Beschluss/die Beschlüsse nicht mittels Bescheides aufgehoben?

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Wien ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche ihre Angelegenheiten im Rahmen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) selbst regelt. Sie ist errichtet, um die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und ihre Mitglieder zu fördern.

Informationsveranstaltungen sind darunter zu subsumieren.

Die Finanzierung erfolgt größtenteils aus den Studierendenbeiträgen, die gemäß § 39 HSG 2014 verteilt werden. Zudem hat der zuständige Bundesminister 5 bis 10% der Gesamtsumme der Studierendenbeiträge des jeweiligen Studienjahres (§ 38 Abs. 2 und 3 leg.cit.) als Beiträge zum Verwaltungsaufwand der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, zur Schulung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern sowie zur fachlichen Information der Studierenden zu leisten (§ 7 Abs. 2 leg.cit.).

Zur Überprüfung der rechtmäßigen und wirtschaftlichen Gebarung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Wien ist die Kontrollkommission gemäß § 64 HSG 2014, welche aus vierzehn Mitgliedern besteht, berufen.

Die gegenständlichen Fragen betreffen den eigenen Wirkungsbereich der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Wien als Selbstverwaltungskörperschaft und sind somit nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Wien unterliegt nicht dem Weisungsrecht des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung übt demgemäß im Falle von Rechtsverstößen eine Rechtsaufsicht aus, jedoch keine Aufsicht im Hinblick auf inhaltliche Schwerpunktsetzungen.

Zu Frage 7:

- *Welche Beschlüsse wurden 2022 und 2023 dem BMBWF gem. § 63 HSG 14 gemeldet (Aufschlüsselung nach Datum, Betreff und ÖH)?*

Gemäß § 63 Abs. 1 HSG 2014 haben die Bundesvertretung, die Hochschulvertretungen und die Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen die Protokolle über die von Ihnen gefassten Beschlüsse binnen vier Wochen nach Beschlussfassung unter anderem der Bundesministerin oder dem Bundesminister vorzulegen. Aufgrund der angefragten Details, der sehr hohen Anzahl an Vertretungseinrichtungen und Gremien und der daraus resultierenden Vielzahl an Beschlüssen ist eine umfangreiche Aufbereitung zu allen

diesbezüglichen Meldungen der Jahre 2022 und 2023 erforderlich. Eine Auflistung in dieser Form kann nicht bereitgestellt werden, da diese nur durch einen extrem hohen Verwaltungsaufwand in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht erstellt werden könnte, der in keinem Verhältnis zum dadurch erzielbaren Ergebnis bei gleichzeitiger Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer ordentlichen Verwaltungsführung vertretbar wäre.

Zu Frage 8:

- *Wurden Beschlüsse aus den Jahren 2022 und 2023 aufgehoben?*

- a. Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?*

Der Bundesminister hat in Ausübung seines Aufsichtsrechtes durch Bescheid die Rechtswidrigkeit der Handlung einer oder eines Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters, einer Referentin oder eines Referenten oder einer stellvertretenden Wirtschaftsreferentin oder eines stellvertretenden Wirtschaftsreferenten festzustellen, wenn die- oder derjenige eine Handlung vorgenommen hat, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht oder die Vornahme einer von den geltenden Gesetzen oder Verordnungen gebotenen Handlung unterlassen hat.

Im Jahr 2022 gab es sechs, im Jahr 2023 bislang zwei aufsichtsbehördliche Verfahren, in welchen rechtswidrige Beschlüsse wegen Rechtsfehlern, nämlich § 34 Abs. 2 (Bezeichnung des Vorsitzenden und ihren Stellvertreterinnen sowie Stellvertreter), § 35 Abs. 1 bis 6 (speziell Abs. 6: Einhaltung der Gesetze, Verordnungen sowie Satzungen), § 40 Abs. 3 (Übermittlung des Jahresabschlusses), § 41 Abs. 1 (Haushaltsführung/Gebarung) sowie § 63 Abs. 1 HSG 2014 (Fristgerechte Übermittlung der Protokolle) aufgehoben wurden.

Wien, 19. Dezember 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

